

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1524

vom 10. Juni 1969

ha.

Aufnahme des Pfarrhauses Reigoldswil in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Reigoldswil liegt auf der linken Bachseite, abseits des Dorfes, mit den dazugehörigen Nebengebäuden. Es wurde im Jahre 1765 von Lucas Staehelin aus Basel nach dem Vorbild des Pfarrhauses von Ormalingen erbaut. Auffallend ist das Fehlen der Laube.

Das zweigeschossige Gebäude deckt ein leicht geschweiftes Halbwalmdach. Seine Traufseite gliedert sich in eine streng symmetrisch angelegte fünfachsige Fassade. Im Innern ist seitlich des Mittelganges eine zweiläufige Treppe angelegt. Holztäferdecken, profilierte Türverkleidungen, Eckschränke und Stuckdecken mit Kehlen, sowie patronierte Öfen von 1766 und 1777 zieren das Innere. Haupt- und Nebengebäude reihen sich dem Hang entlang vor dem ansteigenden Baugarten auf einer hofartigen Terrasse mit Brunnen auf und bilden einen stattlichen Pfarrhof.

Das Pfarrhaus von Reigoldswil ist eines der wenigen, das den repräsentativen Barock der Stadt Basel übernimmt und damit zugleich als Pfarrhof des 18. Jahrhunderts die züh weiterlebende mittelalterliche Bautradition überwindet. Die geschlossene Gruppe nimmt vor allem dank den repräsentativen Pfarrhaus den barocken Baugedanken voll auf und bringt ihn, wenn auch bescheiden, so doch wirkungsvoll zum Ausdruck.

Der Gemeinderat von Reigoldswil hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer des Gebäudes ist ebenfalls damit einverstanden.

:/// Das Pfarrhaus mit Nebengebäuden, gelegen auf Parzelle Nr. 547, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denk-
malpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von des-
sen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Be-
schwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt nach Rücksprache bei der Landes-
kanzlei, ob eine Beschwerde eingegangen ist, in das Grund-
buch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Reigoldswil

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Waldenburg
- an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann